Ordinariats-Blatt
der Budweiser Diöcese.

1875. **Nr. 19.**

Z. 2879.

(Betreffend die Fruktifizirung der an Kirchen, Pfarren und Schulen hinausgezahlten Ablösungskapitalien.)

Hierüber hat die hochlöbliche k. k. Statthalterei mit h. Erlaß d. d. Prag, den 31. Mai 1875 Z. 26871 der k. k. Bezirkshauptmannschaften Nachstehendes mitgetheilt:

Herr k. k. Bezirkshauptmann!

Das h. k. k. Finanz-Ministerium hat laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1874, Z. 14736, als wünschenswerth bezeichnet, daß der Staatsverwaltung die Einflußnahme auf die Erhaltung der an Kirchen, Pfarren und Schulen hinausgezahlten Ablösungskapitalien, beziehungsweise auf die dauernde Fruktifizirung dieser Kapitalien zu Gunsten der Rechtsnachfolger gewahrt und beziehungsweise dafür Garantien geboten werden, daß die ausgefolgten Kapitalien wirklich ihrem Zwecke erhalten und nicht von dem gegenwärtigen Bezugsberechtigten zu seinen Bedürfnissen verwendet werden.

Hinsichtlich aller unter öffentlichem Patronate stehenden Kirchen, dann hinsichtlich der Ablösungs-Kapitalien für Pfarren bietet der bisherige, den bestehenden Direktiven entsprechende Vorgang, seine strenge Handhabung vorausgesetzt, die nöthige beruhigende Garantie.

Was jedoch derlei Ablösungskapitalien rücksichtlich der unter Privatpatronaten stehenden Kirchen betrifft, muß zur Erzielung der befriedigenden Garantie neuerlich auf die den Patronen gesetzlich obliegende Haftungspflicht und auf die den Benefiziaten und Bezirksvikären, insbesondere aber den politischen Behörden erster Instanz obliegende Aufsichtspflege hingewiesen werden, wobei ich dem Herrn k. k. Bezirkshauptmanne Nachstehendes zur genauen Darnachachtung mitgebe.

Sobald im Grunde des §. 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1869 seitens des Herrn k. k. Bezirkshauptmannes ein Ablösungserkenntniß erfolgt, ist stets rechtzeitig von den vorkommenden Ablösungen dem betreffenden Konsistorium die Mittheilung zu machen, um dasselbe in die Lage zu setzen, die entsprechende Weisung an das Vicariatsamt zu erlassen, daß der Vikär sich bei der nächsten kanonischen Visitation von der richtigen Eintragung des Ablösungs-Kapitals in das Kirchen-, beziehungsweise Pfarrinventar und von der entsprechenden Sicherstellung desselben überzeugen und den etwa wahrgenommenen Anstand dem Konsistorium sofort anzeigen könne.

Zugleich werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann aufgefordert, bei Ausübung der politischbehördlichen Aufsichtspflege ein besonderes Augenmerk folgenden Punkten zuzuwenden:

1. Daß, wo für die Kirche und Pfründe gemeinschaftliche Grundentlastungsobligationen ausgefolgt wurden, an der Rückseite derselben stets beide Participienten gehörig angesetzt werden.

2. Einige Kirchenpatrone haben nicht aufgehört, auch noch nach der Durchführung der Zehententlastung an ihre Patronats-Pfründen die Natural-Giebigkeiten abzuführen. In diesen Fällen ist nachzuforschen, ob die betreffende Grundentlastungsobligation gehörig für die Pfründe vinculirt wurde und in der Kirchenkassa erliege.

3. Bei Vornahme der Unifikation der Staatsobligationen wurden in der Regel mehre für die Pfründe, für die Kirche, für Stiftungen, oft sogar für alle Patronatspfründen vinculirt gewesenen Staatsobligationen in eine einzige, mit einem gemeinschaftlichen Vinculum versehene Obligation zusammengezogen. In solchen Fällen wird dafür zu sorgen sein, daß an dieser und überhaupt allen gemeinschaftlichen Staats-Obligationen die einzelnen Participienten mit ihren Kapitals-Antheilen namentlich angeführt werden.

4. Im Falle des Abverkaufs von Pfarrgrundstücken an Schulen, Kirchen, Eisenbahnen rc. ist der Nachweis zu liefern, daß die eingezahlten Geldbeträge gesetzlich elocirt oder aber zum Ankaufe von Staatsobligationen verwendet wurden und ist darüber zu wachen, daß im letzten Falle auch die allfälligen kleinen Kapitals-Restbeträge zu Handen der Pfründe sichergestellt und fruchtbringend gemacht werden."

Hievon wird der wolehrw. Seelsorgsklerus in die Kenntniß gesetzt. Auch mögen die hochw. bisch. H. H. Bezirksvikäre diesen h. Statthalterei-Erlaß den löbl. Patronatsämtern ihres Bezirks mittheilen.

Z. 2775.

(Betreffend die Patentalgehaltsquittungen.)

Hierüber hat die hochlöbl. k. k. Statthalterei mit Erlaß d. d. Prag, 10. Juni 1875 Z. 25843 Nachstehendes meinem bisch. Konsistorium mitgetheilt:

„Laut vom k. k. General-Kommando mitgetheilten Berichtes des Prager Militär-Invalidenhauses vom 4. Mai 1875, Nr. 2194, haben gemäß Cirkular-Verordnung vom 9. November 1852, D. 4844, (A.-V.-Bl. Nr. 91), Punkt 4, bei Privatunternehmungen nur im Taglohne arbeitende, folglich als nicht stabil bedienstet zu betrachtende Invaliden ohne Rücksicht auf den Betrag ihres täglichen Verdienstes im Fortbezuge ihres Invaliden-Gehaltes zu verbleiben.

Es ist wiederholt von Seite der Censurbehörde über seelsorgeämtlich klausulirte Patentalgehaltsquittungen der Anstand erhoben und die Aufklärung verlangt worden, inwiefern das Gewerbe, welches der Mann betreibt, oder die Bedienstung, welche derselbe hat, im Sinne der diesfalls von der Seelsorge beigefügten Klausel den Verlust des Patentalgehaltes bedingt und erweisen sich in den meisten Fällen die Klausulirungen der Quittungen und die hiedurch hervorgerufenen weitläufigen Erhebungen als zwecklos, nachdem nach den ämtlichen Bestätigungen der Invalide als gegen Taglohn bedienstet des Patentalgehaltes bedürftig geschildert wird.

Nach diesen Erfahrungen werden bei der Liquidirung der Patentalgehalte die Quittungen der betreffenden Invaliden, wenn dieselben unvollständig klausulirt sind, seitens des gedachten Invalidenhauses zurückgewiesen mit dem Bedeuten, daß der Patentalgehalt für bedienstete Invaliden nur dann ausgezahlt werden darf, wenn die Bestätigung dahin lautet, daß der bezugsberechtigte gegen Taglohn und nicht stabil bedienstet ist.

Ich beehre mich daher mit Beziehung auf mein Schreiben vom 27. August 1874 St. Z. 47324 um die Verfügung zu ersuchen, damit die Seelsorgeämter dahin aufgeklärt werden, daß die Klausulirung der Patentalgehaltsquittungen als zwecklos zu entfallen hat, sobald der angeführte Punkt der bezogenen Zirkular-Verordnung, wovon eine Abschrift im Anschluße mitfolgt, in Anwendung kommt, und nur in jenen Fällen die Klausulirung zu erfolgen, wenn die Erwerbs- und sonstigen Verhältnisse — den Verlust des Patentalgehaltes gesetzlich bedingen."

Hievon werden die hochw. H. H. Seelsorger zur genauen Darnachachtung hiermit verständigt.

Abschrift

der Cirkular-Verordnung des k. k. Kriegsministeriums vom 9. November 1852, D. 4844.

„Die bei Anwendung der Normen in Bezug auf die Behandlung jener Patental-Invaliden, welche bei Eisenbahnen oder sonstigen öffentlichen Unternehmungen eine Bedienstung erhalten oder gegen bloßen Taglohn verwendet werden, erhobenen Zweifel veranlassen das Kriegsministerium zu den Vorschriften, welche in Absicht auf die Einstellung der Patental-Gebühren der in öffentlichen oder Privat-Diensten angestellten oder zeitlich verwendeten Invaliden bisher erflossen sind, nachfolgende erläuternde Bestimmungen hinauszugeben:

Erstens. Wenn ein Invalide im Staats- oder einem sonstigen öffentlichen Dienste auf einem systemisirten Posten bleibend oder auch nur provisorisch angestellt wird, so ist der Invaliden-Gehalt ohne Rücksicht auf die mit der neuen Bedienstung verbundenen Bezüge einzustellen und der Mann in den Reservationsstand zu übersetzen; nach zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit aber je nach dem die Bedienstung den Anspruch auf Versorgung begründet oder nur in Aussicht stellt, im Stande der Invaliden in Abgang zu bringen oder im Reservationsstande ferner zu belassen.

Zweitens. Die Verwendung eines Jahres im Staatsdienste als Tagschreiber oder als Arbeiter bei Unternehmungen in ärarischer Regie wenn er **nicht** als stabil aufgenommen wird, sondern weil die Dauer der Arbeit unbestimmt ist, jeden Augenblick entlassen werden kann, hat die Einziehung des Patentalgehaltes nicht zur Folge.

Dagegen ist der Patental-Gehalt einzustellen und der Mann in den Reservationsstand zu übersetzen, wenn er bei ärarischen Unternehmungen zu bleibender Verrichtung und Arbeiten, wenn auch nur gegen tageweise Bezahlung somit als stabiler Taglöhner aufgenommen wird und der tägliche Verdienst den dreifachen Betrag des Invaliden-Gehaltes oder wenn der Letztere in weniger als fünf Kreuzern besteht, wie dies bei Gemeinen, Gefreiten, Patrouilleführern ꝛc. der Fall ist, wenigstens fünfzehn Kreuzer erreicht.

Drittens. In gleicher Weise sind auch die bei Privat-Unternehmungen bediensteten, oder zu bleibenden Verrichtungen aufgenommenen Invaliden, insoferne sie nämlich als stabil bedienstet betrachtet werden können, unter Einstellung des Patentalgehaltes in den Reservationsstand zu übersetzen, wenn die Bezüge ihrer Bedienstung das Dreifache ihres Invaliden-Gehaltes, resp. den Betrag von fünfzehn Kreuzer erreichen.

Viertens. Die bei Privat-Unternehmungen nur im Taglohn arbeitenden, folglich als **nicht** stabil bedienstet zu betrachtenden Invaliden haben ohne Rücksicht auf den Betrag ihres täglichen Verdienstes im Fortbezuge ihres Invalidengehaltes zu verbleiben.

Nach diesen Bestimmungen ist auch bezüglich der Ansprüche auf den Fortbezug des Patental-Gehaltes derjenigen Invaliden vorzugehen, welche bei Eisenbahnen und sonstigen öffentlichen Unternehmungen bereits angestellt sind, oder zeitlich verwendet werden, insoferne ihnen der gleichzeitige Fortbezug des Patentalgehaltes für ihre Person nicht schon in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 2. Dezember 1845, mit dem Reskripte vom 31. Dezember 1845, D. 4460, auch für die Dauer der zeitlichen Anstellung zugestanden worden ist."

(Spenden zum Diöcesan-Knabenseminär.)

Von N. N. eine Obligation im Werthe von 896 fl. 25 kr. zu mehreren Fonden, hievon ein Theilbetrag pr. 248 fl. 25 kr. — Hr. Franz Smutný, Pfarrer in Chotowin 2 fl. — Hr. Anton Maxa, Pfarrer in Zbynic 2 fl. — Hr. Jakob Krejči, Dechant in Jungwožic 1 fl. 50 kr. — Summa 253 fl. 75 kr.

(Spenden zum Diöcesan-Unterstützungsfonde S. Nicolai.)

Von N. N. eine Obligation zu mehreren Fonden im Werthe von 896 fl. 25 kr., hievon ein Theilbetrag pr. 400 fl. — Vom Hrn. Anton Maxa, Pfarrer zu Zbynic 2 fl. — Summe 402 fl.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnung:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juni d. J. in Anerkennung vieljährigen, eifrigen und erfolgreichen Wirkens im Lehramte und in der Schulaufsicht dem Direktor des Staatsgymnasiums zu Neuhaus P. **Mathias Jakob Růžička** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Auszeichnungen:

In Folge der abgehaltenen kanonischen Generalvisitation wurden ausgezeichnet:

Zu bischöflichen Notären wurden ernannt: Die Herren:

P. **Josef Twrzický**, Johanniterordenspriester, Dechant zu Strakonic;
Franz Schwehla, Dechant zu Wolin und Woliner bisch. Vikariatsamtssecretär;
Franz Lemberger, Pfarrer zu Kydlin und Klattauer bisch. Vikariatsamtssekretär;
Franz Emmer, Pfarrer zu Wolenic.

Die Befugniß, das Expositorium canonicale tragen zu dürfen, erhielten:

Die Herren:

Karl Kubašta, Pfarrer zu Předslawic;
Johann Scholar, Pfarrer zu Kolinec, Planicer bisch. Vikariatsamtssekretär;
Franz Muchka, Pfarrer zu Welhartic;
Johann Matějček, Pfarrer zu Čachrau;
Martin Uchytil, Pfarrer zu Bezděkau;
Johann Špath, Pfarrer zu Předslaw;
Peter Němec, Pfarrer zu Mysliw;
Josef Dwořák, Pfarrer zu Kestřan.

Beförderung und Jurisdiktionirung: Die Herren:

Wenzel Nowák, Pfarrer zu Drahenic, wurde Pfarrer zu Jinín. — Hiedurch wurde die Pfarre Drahenic (unter dem Patronate Ihrer Durchlaucht der hochgeb. Frau Anna Fürstin von Lobkowic) erledigt. Kompetenzfrist bis zum 15. August.

Franz Rosa, Kaplan zu Kraštic, wurde Interkalar-Administrator zu Drahenic.

Gestorben ist und wird dem frommen Andenken empfohlen:

Am 22. Juni Hr. **Heinrich Hausner**, Dechant zu Blatna, bisch. Konsistorialrath, emeritirter bisch. Bezirksvikär und Schuldistriktsaufseher. — (Geboren zu Stockau 20. Feber 1807; zum Priester ordin. am 25. Juli 1830 und Kaplan zu Klenč; Kaplan zu Blatna 1835; Erzieher im Hause des Herrn Baron v. Hildprandt 1836 in der Leitmeritzer Diöcese: Lokalist zu Schönwald 1842; Pfarrer zu Maffersdorf 1849; Pfarrer zu Röchlic 1851. — Dechant zu Blatna seit 4. Juni 1855; Blatnaer bisch. Bezirksvikär und Schuldistriktsaufseher vom 3. Juni 1864 bis 4. Jänner 1868.)

Hiedurch wurde das Dekanalbeneficium Blatna erledigt. Patron: Der hochwohlgeborne Herr Robert Baron Hildprandt von und zu Ottenhausen. — Kompetenzfrist bis zum 20. August.

Budweis, am 10. Juli des Jahres 1875.

Johann Valerian, m. p.
Bischof

Schnellpreßdruck der bischöfl. Buchdruckerei des Johann Krupička & Comp. in Budweis.